Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/9/25 4Ob524/79, 4Ob550/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.09.1979

Norm

EheG nF §55 Abs2 f

Rechtssatz

Nach dem neugefaßten § 55 Abs 2 EheG hat das Gericht auf Verlangen des beklagten Ehegatten die gesamten - materiellen wie immateriellen - Lebensumstände der Ehegatten einander gegenüberzustellen und unter Berücksichtigung der vom Gesetz beispielsweise angeführten Umstände abzuwägen, ob den beklagten Ehegatten nach der besonderen Lage des jeweiligen Einzelfalles die Scheidung härter träfe als die Verweigerung der Scheidung den klagenden Ehegatten.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 524/79
  Entscheidungstext OGH 25.09.1979 4 Ob 524/79
  Veröff: SZ 52/140 = EvBl 1980/51 S 181
- 4 Ob 550/88
  Entscheidungstext OGH 10.05.1988 4 Ob 550/88
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0057003

Dokumentnummer

JJR_19790925_OGH0002_0040OB00524_7900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at